

Durchführung des im Plan festgelegten Devisenwertumlaufes dar.

(2) Unabhängig von Abs. 1 sind alle internationalen Abkommen, soweit sich daraus finanzielle Verpflichtungen im Sinne des Gesetzes ergeben, dem Minister der Finanzen zur Mitzeichnung vorzulegen.

#### § 8

(1) Machen sich nach Bestätigung des Planes Veränderungen notwendig, die eine Erhöhung der Ausgaben oder Verringerung der Einnahmen vorsehen, so sind diese von den Planträgern vor Abgabe verbindlicher Erklärungen bei dem Minister der Finanzen zu beantragen.

(2) Bei einer Verringerung der Ausgaben oder Erhöhung der Einnahmen ist dem Ministerium der Finanzen sofort Bericht zu erstatten. Für das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel werden hinsichtlich der sich aus § 8 Absätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung ergebenden Verpflichtungen Sondervereinbarungen zwischen dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Minister der Finanzen getroffen.

#### § 9

Die Minister und Staatssekretäre m. e. G. sowie die Leiter anderer Valutaplan trägem sind für die Einhaltung und Erfüllung der bestätigten Valutapläne verantwortlich.

#### § 10

##### Kontrolle der Planerfüllung

Nach § 17 des Gesetzes sind die Leiter der Planträger sowie der planenden Stellen verpflichtet, über den bei ihnen anfallenden zu planenden Devisenwertumlauf Aufzeichnungen zu führen. Die Planträger haben nach den vom Präsidenten der Deutschen Notenbank herausgegebenen Bestimmungen der Deutschen Notenbank über ihre Planerfüllung zu berichten sowie alle dazu notwendigen Begründungen vorzulegen.

##### Abgrenzungs- und Schlußbestimmungen

#### § 11

(1) Wird von den im § 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Organen, Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen ein Devisenwertumlauf in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank (§ 8 des Gesetzes) beabsichtigt, so stehen diese den im § 10 Abs. 2 des Gesetzes genannten Personen gleich.

(2) Soweit Forderungen gegen Devisenausländer im Valutaplan enthalten sind, bedarf es nicht der gesonderten Anmeldung und des gesonderten Angebotes nach §§ 13 und 14 des Gesetzes.

#### § 12

Jede Verfügung über Devisenwerte ohne Genehmigung, außerhalb oder ohne Vorliegen eines bestätigten Valutaplanes stellt einen nicht genehmigten Devisenwertumlauf dar und ist nach § 19 des Gesetzes strafbar.

#### § 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1956

##### Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt  
Erster Stellvertreter des Ministers

### Dritte Durchführungsbestimmung\*

#### zum

### Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Der Vermögenserwerb durch Devisenausländer, Zahlung in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank zugunsten von Devisenausländern und Unterhaltung von Konten in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank [Devisenausländerkonten])

Vom 22. März 1956

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) wird zu § 8 Ziff. 1 und § 10 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Der vorherigen Genehmigung nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes unterliegen auch

- a) die Schenkung, der Vergleich und die Auseinandersetzung, wenn dadurch Forderungen zugunsten von Devisenausländern begründet werden, sowie das Schuldanerkenntnis, es sei denn, das zugrunde liegende Geschäft wurde bereits nach den Vorschriften des Gesetzes genehmigt,
- b) die rechtsgeschäftliche Erweiterung bestehender Forderungen zugunsten von Devisenausländern.

(2) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist der nicht rechtsgeschäftliche Vermögens- und Forderungserwerb kraft gesetzlicher Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Über Forderungen und Vermögenswerte in der Deutschen Demokratischen Republik, die durch Devisenausländer erworben wurden, sind Verfügungen nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Dienststellen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Gesetzes (Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen —, § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Gesetz [GBl. I S. 324]) zulässig.

#### § 2

(1) Die Durchführung eines Mahn- oder Prozeßverfahrens einschließlich der Zwangsvollstreckung gegen einen Deviseninländer bedarf keiner Genehmigung.

(2) Zahlungen an Devisenausländer auf Grund eines außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erlangten Schuldtitels im Rahmen dieser Durchführungsbestimmung sind nur zulässig, wenn

- a) das Entstehen bzw. die Erlangung des ursprünglichen Anspruches nicht genehmigungspflichtig war,
- b) zum Entstehen des ursprünglichen Anspruches entsprechend den Vorschriften über den Devisenwertumlauf eine Genehmigung erteilt worden ist.

(3) Unberührt bleiben die §§ 328, 722 und 723 der Zivilprozeßordnung.

#### § 3

(1) Zahlungen an Devisenausländer dürfen nur auf ein auf den Namen des Devisenausländers lautendes Konto (Devisenausländerkonto) bei der örtlich zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank geleistet werden.

\* 2. DB (GBl. I S. 325)